

Allgemeine Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Eisenach vom 19.02.2007

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), § 14 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) vom 08.07.1994 (GVBl. S. 808) und § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Benutzungssatzung für Sportstätten der Stadt Eisenach vom 19.02.2007 hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 02.02.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Eisenach erhebt für die Nutzung von Sportstätten nach §§ 1 u. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Benutzungssatzung für Sportstätten der Stadt Eisenach Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt ausschließlich zur anteiligen Betriebs- und Verwaltungskostendeckung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Nutzung der Sportstätte beantragt hat oder derjenige, mit dem der öffentlich-rechtliche Nutzungsvertrag geschlossen wurde.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch diejenige Person, die sich gegenüber der Stadt Eisenach zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab/ Gebührensatz

Für die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Sportstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Sportstätte	Gebühr in Euro/ Stunde
1.	Friedrich- Ludwig- Jahn- Sporthalle	29,00
2.	Werner- Seelenbinder- Halle	19,00
3.	Goethesporthalle	20,00
4.	Wartburgstadion	110,00
5.	Hartplatz Katzenaue	47,00
6.	Skateboardbahn Katzenaue	15,00
7.	Sportplatz Freundschaft	97,00
8.	Sportplatz "Fischbacher Weg"	41,00
9.	Sportplatz Hötzelsroda	41,00
10.	Sportplatz Stockhausen	41,00
11.	Sportplatz Neukirchen	41,00
12.	Sportplatz Neuenhof	41,00
13.	Sportplatz Stregda	41,00
14.	Rollschnelllaufbahn	38,00
15.	Turnhalle 2. Staatl. Grundschule	19,00
16.	Turnhalle 2. Staatl. Regelschule "Oststadtschule"	19,00
17.	Turnhalle 6. Staatl. Grundschule "Hörselschule"	19,00
18.	Turnhalle 6. Staatl. Regelschule	19,00
19.	Turnhalle 8. Staatl. Grundschule "Mosewaldschule"	19,00
20.	Turnhalle Förderzentrum	19,00
21.	Turnhalle Ernst- Abbe- Gymnasium Wartburgallee	19,00
22.	Turnhalle Ernst- Abbe- Gymnasium Theaterplatz	19,00
23.	Turnhalle Elisabeth-Gymnasium	19,00
24.	Turnhalle Palmental	19,00
25.	Turnhalle Staatl. Berufsschulzentrum Siebenbornstraße	9,00
26.	Turnhalle Staatl. Grundschule Neuenhof	9,00
27.	Turnhalle 5. Staatl. Regelschule	9,00

§ 4

Gebührenermäßigung/ Gebührenbefreiung

(1) Bei schulischer Nutzung der Sportstätten durch Schulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach werden keine Gebühren erhoben.

(2) Bei Nutzung der Sportstätten durch nach dem ThürSportFG anerkannte Sportorganisationen, insbesondere dem Landessportbund und die ihm unmittelbar angehörenden Sportorganisationen, die ihren Sitz in der Stadt Eisenach haben, werden für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb keine Gebühren erhoben.

(3) Andere Vereine oder Verbände (z. B. Jugendvereine, Träger der Jugendhilfe, Chöre, Karnevalsvereine, Kulturvereine u.ä.), die ihren Sitz in der Stadt Eisenach haben, werden bei einer sportlichen Nutzung bzw. bei der Durchführung von Veranstaltungen, die dem Zweck ihrer Vereins- oder Verbandstätigkeit entsprechen, von einer Gebührenerhebung befreit, soweit die Veranstaltungen nichtkommerzieller Art sind und keine Einnahmen erzielt werden.

Werden Veranstaltungen für die in Satz 1 genannten Vereine oder Verbände durch kommerzielle Einrichtungen organisiert oder durchgeführt, entfällt die Gebührenbefreiung.

(4) Abweichend von den Gebührensätzen nach § 3 kann bei der Durchführung von Benefizveranstaltungen und anderen Veranstaltungen zu wohltätigen Zwecken oder in Fällen, in denen das öffentliche Interesse der Stadt überwiegt, auf Antrag Gebührenermäßigung oder –befreiung erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Oberbürgermeister.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Für die Benutzung von Sportstätten entsteht die Gebührenschuld mit Wirksamkeit des Bescheides über die Nutzungsbewilligung oder dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrages.

(2) Die Gebühren sind

- bei Bescheiderteilung über die Nutzungsbewilligung mit Ablauf der bewilligten Nutzungsdauer,
- bei Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrages sofort mit Abschluss des öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrages

fällig.

§ 6

Bestandsschutz

Soweit öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verträge mit natürlichen oder juristischen Personen vor In – Kraft - Treten dieser Gebührensatzung abge-

geschlossen worden sind, werden diese bis zu ihrem Auslaufen von dieser Gebührensatzung nicht berührt.

§ 7 **In – Kraft - Treten**

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Eisenach vom 16.07.1993 und alle anderen, der vorstehenden Gebührensatzung entgegenstehenden Regelungen, außer Kraft.

Eisenach, den 19.02.2007
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Doht
Oberbürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 50 v. 28.02.2007, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 50 v. 28.02.2007), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 02.02.2007, in Kraft getreten am 01.03.2007